

**Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RV u18)**

Anlage 5

Leistungsvergütungen für andere Leistungsangebote (§ 8 Abs. 5)

1. Kindertagesstätte mit integrativer(n) Kindergartengruppe(n)

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover übernehmen die Kosten für die integrative Betreuung für Kinder mit Behinderung in Kindergärten mit integrativen Gruppen und altersstufenübergreifenden integrativen Gruppen in pauschalierter Form nach folgender Maßgabe:

a. Personalkosten

Für die zur heilpädagogischen Förderung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NKiTaG vorzuhaltende personelle Mindestausstattung gilt Folgendes: Die Personalkosten für die nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierte/n und vergütete/n heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je integrativer Gruppe werden im Umfang der personellen Mindestausstattung für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind abweichend von den Regelungen gemäß § 12 nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen. Vergleichbare Tarifwerke sind anerkannt.

Der auf die heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je Gruppe entfallende Anteil der Verfügungszeit gem. § 18 Abs. 3 S. 1 DVO NKiTaG wird im Umfang von höchstens 8,5 Std. wöchentlich vergütet. Die Festlegung des Umfangs der Verfügungszeit für die heilpädagogische/n Fachkraft/ Fachkräfte obliegt dem Leistungserbringer.

Die Vertretung der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte in der Kernzeit und Verfügungszeit wird pauschal mit 33,23 Tagen je Kalenderjahr¹ übernommen. Die Finanzierung erfolgt in Höhe eines Aufschlags von 13,21 %² der Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft des jeweils abgerechneten Monats.“

Falls keine Schließzeiten im Kindergartenjahr erfolgen, wird der Aufschlag für 52,23 Tage gewährt und beträgt 20,76 %.

¹ Die Anzahl der Tage ergibt sich aus durchschnittlich 15,48 Krankheitstagen zzgl. 31,75 Urlaubstagen (inkl. Sonderurlaub, SchwbG, Mutterschaftsurlaub) und 3 Fortbildungstage nach § 13 Abs.2 Satz 2 NKiTaG sowie 2 Regenerationstagen entsprechend TVöD SuE, Tarifrunde 2022 (Entlastung ab 01.07.2022). Da davon auszugehen ist, dass die Kindertagesstätten regelmäßig Schließzeiten vorsehen, werden die zu vertretenden Urlaubstage je Kalenderjahr um 19 Tage reduziert.

² Der pauschale Aufschlag ergibt sich aus 365,25 Kalendertagen gemindert um 104 Wochenendtage sowie durchschnittlich 9,7 Feiertage pro Jahr aufgeteilt auf 12 Monate.

Erstattungsfähige Personalkosten³ der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte (inkl. Vertretung) = (Vergütung/Kernzeit + Vergütung/Verfügungszeit) * 1,1321 bzw. * 1,2076 falls keine Schließzeiten erfolgen.

b. Zusätzliche Förderpauschale LBGR 2

Der im Rahmen der Gesamtplanung festgestellte besonders erhöhte Förderbedarf (vgl. Anlage 3, Ziffer 3, RV u18) wird durch eine zusätzliche Förderpauschale je betreutem Kind gedeckt.

Die zusätzliche Förderpauschale beträgt bei einer Kernzeit der Gruppe von

- wöchentlich 25 Std. mtl. 1.150 Euro,
- wöchentlich mehr als 25 und weniger als 40 Stunden mtl. 1.725 Euro,
- wöchentlich 40 Stunden und mehr mtl. 2.300 Euro.

Die sachgerechte Verwendung der zusätzlichen Förderpauschale ist durch die Einrichtung zu bestätigen und im Einzelfall auf Verlangen des Leistungsträgers nachzuweisen.

c. Weitere Kosten / Sachkostenpauschale

Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich der im Einzelfall nach Feststellung durch den Gesamtplan behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten werden je betreutem Kind und Monat eine Sachkostenpauschale in Höhe von 450 Euro gezahlt.

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Diese Pauschale wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nicht zu leisten.

Das gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe.

Keht ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.

Zusätzlich können die Leistungserbringer für die Mittagsverpflegung von den Eltern einen Elternbeitrag (Essensgeld) erheben. Der Leistungsträger wird insoweit auf die Erhebung des Kostenbeitrages verzichten.

2. Integration eines einzelnen Kindes in einer integrativen Gruppe

Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten in einer integrativen Gruppe betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1.536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt.

³ Die Vertretungskraft bzw. die zusätzlichen Stunden der regulär eingesetzten heilpädagogischen Fachkräfte dürfen für Zeiten der Vertretung nicht separat in Abrechnung gebracht werden, da sie über den pauschalen Aufschlag abgegolten werden.

3. Integrative Betreuung in Krippengruppen

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die im Rundschreiben 2/2012 des LS vom 12.06.2012 enthaltenen Regelungen zur Kostenübernahme bei integrativer Betreuung in Krippengruppen weiter angewendet werden und insoweit die mit den Leistungserbringern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen fortgelten.